GROSSER RAT
Oktobersession 2026 2026-121

Anfrage Koch betreffend Auswirkungen des Stromabkommens Schweiz–EU auf die Umsetzung der Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden 2022–2050

Bereits 2011 wurde im Grossen Rat mit dem Auftrag Augustin «baldmöglichst» eine Heimfallstrategie verlangt, da ab 2020 weitere Heimfälle anstünden. Die Strategie wurde erst 2022 vorgelegt. Viereinhalb Jahre später sind die Beteiligungs- und die Verwertungsgesellschaft gemäss Antwort der Regierung auf den Auftrag Gort erst «skizziert» und die Grundlagen sollen bis Ende 2026 vorliegen. Gleichzeitig laufen bereits Heimfallprojekte. 15 Jahre nach der ersten Forderung ist der Kanton für die Heimfälle damit noch immer nicht bereit. Und nun ändern sich die Spielregeln voraussichtlich grundlegend.
Das Stromabkommen Schweiz–EU wurde am 2. März 2026 unterzeichnet. Eine Volksabstimmung ist frühestens Ende 2027 zu erwarten. Bei einer allfälligen Annahme gelten neue Regeln: Das Abkommen gilt für Erzeugung und Handel (Art. 2), verbietet diskriminierende Massnahmen (Art. 3) und unterstellt staatliche Beihilfen einer Überwachung (Art. 13–15). Von Anfechtung und Rückforderung ausgenommen sind nur Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates (Art. 14 Abs. 4), nicht aber Beschlüsse von Grossem Rat, Regierung und Gemeinden. Die Hoheit über die Wasserkraft gilt nur «unter Vorbehalt des gemäss diesem Abkommen anwendbaren Rechts» (Art. 11). Der Einspeisevorrang der Kraftwerke Hinterrhein nach Italien endet spätestens 2042 (Anhang II Abschnitt C). Als «bestehend» gelten zudem nur Beihilfen, die bis 5 Jahre nach Inkrafttreten gewährt werden (Art. 15 Abs. 2). Die grossen Heimfälle zwischen 2035 und 2050 fallen damit voraussichtlich vollständig unter die neue Beihilfeaufsicht.
Die Regierung hat in ihrer Vernehmlassung vom Oktober 2025 selbst Rechtssicherheit zu Heimfall und Wertschöpfungskette verlangt. In der Antwort auf den Auftrag Gort wird das Abkommen jedoch nicht erwähnt.

Die Regierung wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:
1. Hat die Regierung die Vereinbarkeit der Wasserkraftstrategie mit dem Stromabkommen prüfen lassen? Und mit welchem Ergebnis?
2. Welche Schritte nach dem Heimfall beurteilt die Regierung als potenzielle Beihilfe (insbesondere die Weitergabe von Beteiligungen, Betriebsführungsmandaten ohne Ausschreibung sowie die Abgabe von Beteiligungs- oder Vorzugsenergie unter Marktpreis)? Welche Anfechtungs- und Rückforderungsrisiken bestehen für Kanton und Gemeinden, und mit welchen Verzögerungen bei den Heimfällen ist zu rechnen, wenn solche Beschlüsse angemeldet oder angefochten werden?
3. Wie stellt die Regierung sicher, dass die Bevorzugung von Partnern mit Bezug zum Kanton nicht als Diskriminierung nach Art. 3 angefochten werden kann?
4. Welcher konkrete Nutzen für die Bündner Wirtschaft verbleibt, wenn die Verwertungsgesellschaft Energie nur zu Marktpreisen abgeben darf? Wie stellt die Regierung sicher, dass Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der heimgefallenen Anlagen weiterhin Aufträge und Arbeitsplätze für das regionale Gewerbe schaffen, ohne gegen Beihilfe- oder Beschaffungsrecht zu verstossen?
5. Wie wirkt sich das Ende des Einspeisevorrangs der Kraftwerke Hinterrhein auf die Bewertung dieses Heimfalls aus?

Chur, 21. Oktober 2026

Koch, Grass, Gort, Berthod, Berweger, Butzerin, Censi, Ciocco, Coray, Cortesi, Crameri (Thusis), Dal Ponte, Denoth, Dürler, Felix, Flütsch, Hanselmann, Hassler, Heim, Hoffmann, Högger, Hunger (Chur), Hunger (Waltensburg/Vuorz), Krättli (Untervaz), Küng, Loi, Losa, Mayer-Bruder, Menghini-Inauen, Metzger, Meuli, Migliacci, Morf, Palmy, Rauch, Rieder, Roffler (Felsberg), Roffler (Grüsch), Salis, Schmid, Sgier, Stocker, Theus, von Tscharner, Zogg